

MAGDEBURG, 13.07.2016

**Weiterbildung von Arbeitslosen: Regelungen zur Festsetzung der Bundesdurchschnittskostensätze bedürfen der dringenden Überarbeitung**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

am 02.06.16 hat der Deutsche Bundestag das aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt sehr begrüßenswerte „Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG)“ beschlossen, das somit zum 01.08.16 in Kraft treten wird. **Insbesondere das damit verbundene Ziel, der beruflichen Weiterbildung von Arbeitslosen und geringqualifizierten Arbeitnehmern einen höheren Stellenwert einzuräumen, ist meines Erachtens nach ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.**

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie aber auf ein weiteres gravierendes Problem im Zusammenhang mit der geförderten beruflichen Weiterbildung aufmerksam machen, das aus unserer Sicht gleichfalls **eine zeitnahe Gesetzeskorrektur (vor allem des § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III) erforderlich macht.**

Nach der o.g. Gesetzesvorschrift dürfen Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von Arbeitslosen (sog. FbW-Maßnahmen) grundsätzlich nur dann zugelassen und durchgeführt werden, **wenn die jeweiligen Maßnahmekosten nicht über den sog. Bundesdurchschnittskostensätzen (B-DKS) liegen.** Diese B-DKS werden von der Bundesagentur für Arbeit jährlich ermittelt und veröffentlicht, zuletzt sind zum 01.06.16 neue B-DKS von der Bundesagentur für Arbeit in Kraft gesetzt worden. Die B-DKS werden von der Bundesagentur festgesetzt, indem bundesweit die jeweiligen berufsspezifischen Maßnahmekosten des Vorjahres miteinander verglichen und hieraus entsprechende Durchschnittswerte ermittelt werden.

Da aber diese Durchschnittswerte nur in absoluten Ausnahmefällen (hierauf gehe ich nachfolgend noch ein) überschritten werden dürfen, ist von vornherein klar, dass die B-DKS im Vergleich zu den

**VDP**Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDPLSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

**Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal

VR 11611

Vorjahren regelmäßig eher nicht wachsen, sondern sich unter Umständen durchaus auch rückläufig entwickeln können. Genau diese Tendenz bestätigt sich nämlich, wenn man die jeweiligen Höhen der einzelnen B-DKS während der vergangenen Jahre miteinander vergleicht.

Die häufig bestenfalls stagnierenden Entwicklungen bei den B-DKS spiegeln aber nicht einmal in Ansätzen die tatsächlichen Kostenentwicklungen wider, denen sich die Weiterbildungseinrichtungen in der Realität zu stellen haben. Beispielhaft sei verwiesen auf:

- Den gestiegenen **Mindestlohn** für pädagogische Mitarbeiter/innen **in der Weiterbildungsbranche**: In den neuen Bundesländern ist diesbezüglich ein kontinuierlicher Anstieg von 11,25 € (2012) auf 14,60 € (ab 01.01.17) zu registrieren, d.h. zu Beginn des Jahres 2017 wird der diesbezügliche Mindestlohn im Vergleich zum Jahr 2012 auch in Sachsen-Anhalt **um knapp 30 Prozent angestiegen** sein.
- Unabhängig vom Mindestlohn sind die Löhne z.B. von Sozialpädagogen, die häufig in derartigen Maßnahmen begleitend eingesetzt werden müssen, aufgrund der bundesweiten Knappheit entsprechender Fachkräfte ohnehin beträchtlich gestiegen.
- Die verbleibenden potentiellen Weiterbildungsteilnehmer/innen weisen im Vergleich zu früheren Jahren immer stärkere Vermittlungshemmnisse auf, d.h. sie müssen von den Weiterbildungsträgern häufig viel intensiver (auch personaltechnisch) betreut bzw. begleitet werden, um eine Integration in Arbeit erreichen zu können.
- Die in den Weiterbildungsmaßnahmen eingesetzte Technik (z.B. Computer oder Werkzeugmaschinen) muss von den Trägern in einem immer schnelleren Rhythmus erneuert werden.
- Gestiegene Lebenshaltungskosten finden ebenso wenig Berücksichtigung bei der Ermittlung der B-DKS wie die gestiegenen Materialkosten (z.B. Einsatz von Aluminium oder Kupfer bei Weiterbildungen von Schweißern).
- Ebenso ist in den vergangenen Jahren der bürokratische Aufwand für die Weiterbildungsträger bei der Maßnahmendurchführung beständig gestiegen (z.B. Anforderungen an Maßnahmendokumentation), was die zu berücksichtigenden Personalkosten der Träger häufig ebenfalls nach oben treibt. Ein Anstieg der Trägerkosten ergibt sich u.a. auch aus den in den letzten Jahren beständig gewachsenen Kosten zur Einhaltung des Brand-, Arbeits- oder Datenschutzes.
- In Sachsen-Anhalt sind zudem im vergangenen Jahr allein die Prüfungsgebühren der IHK Magdeburg für Kammerprüfungen (womit häufig entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen enden) auf einen Schlag um bis zu 400 Prozent gestiegen, was von den Weiterbildungsträgern nicht vorhergesehen und bei den Preiskalkulationen folglich auch nicht berücksichtigt werden konnte.
- Zudem beruhten die B-DKS ursprünglich einmal auf der Annahme, dass in den jeweiligen FbW-Maßnahmen mindestens 15 Teilneh-

mer/innen gleichzeitig weitergebildet werden. Diese Teilnehmerzahlen können von den Weiterbildungseinrichtungen aber aufgrund der rückläufigen Arbeitslosenzahlen, des zurückhaltenden Einsatzes von Bildungsgutscheinen (insbesondere bei den Jobcentern) und der immer größeren Heterogenität der Teilnehmer/innen nur noch in den allerwenigsten Fällen erreicht werden.

Zwar kann die Bundesagentur für Arbeit im Einzelfall auch Maßnahmen zulassen, wenn hierfür Kosten oberhalb des B-DKS vorgesehen sind (s. § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III, letzter Halbsatz). Dies ist möglich, wenn es ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse an einer Maßnahme geben sollte und überdurchschnittliche technische, organisatorische oder personelle Aufwendungen für die Maßnahmen vorab nachgewiesen werden können. Ein entsprechender Antrag der betroffenen Bildungsträger muss durch eine sog. Fachkundige Stelle direkt an die Bundesagentur gerichtet werden und zieht in der Regel weitere Kosten für die beantragenden Bildungsträger nach sich. Ein derartiger Nachweis gelingt den Bildungsträgern jedoch nur selten, zumal die Entscheidung über das Trägeransinnen vollständig im Ermessen der Bundesagentur für Arbeit liegt. So verwundert es sicher nicht, dass derartigen Anträgen tatsächlich nur in absoluten Ausnahmefällen stattgegeben wird. Ebenso verhält es sich bei der Zulassung von sog. „Kleingruppen“ durch die Bundesagentur für Arbeit.

**Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie – auch abgestimmt mit unserem VDP-Dachverband – im Namen der hiesigen Weiterbildungsträger darum, sich für eine Modifizierung des § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III insoweit einzusetzen, als die objektiv gestiegenen Personal-, Sach- und Gebäudekosten der Weiterbildungseinrichtungen bei der Festsetzung der sog. Bundesdurchschnittskostensätze künftig Berücksichtigung finden müssen, um den qualitativen Anforderungen an die Weiterbildungskurse noch Rechnung tragen zu können.**

Es sei im Übrigen darauf verwiesen, dass die beschriebene (zugunsten des Haushaltes der Arbeitsagenturen und Jobcenter) kostendämpfende Regelung zu den B-DKS nur bei den beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, (richtigerweise) aber nicht bei den Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen gemäß § 45 SGB III Anwendung findet. **Diese Benachteiligung der beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen korrespondiert mit dem Sinn und Zweck des kürzlich beschlossenen Weiterbildungsstärkungsgesetzes aus unserer Sicht nicht.**

Sehr gern stehe ich Ihnen für eventuelle Rückfragen zu dieser Thematik zur Verfügung. Schon jetzt danke ich Ihnen für Ihre nachfolgende Unterstützung und Ihr Interesse an meinen Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse  
- Geschäftsführer -

Verteiler: Bundestagsabgeordnete des Landes Sachsen-Anhalt